

Antrag 2

Geschäftsordnung

„Verband Wohneigentum Bezirksverband Unterfranken e.V.“

vorgelegt dem Bezirksverbandstag am 26.09.2026 in Lohr,
von ihm diskutiert und verabschiedet.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern eine Ergänzung, die mit internen Verfahrensvorgaben die Verwaltung des Vereins und die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber den Mitgliedern regelt. Sie ist Instrument bei der Festlegung des Prüfverfahrens und der Details einer Kassenprüfung. Die Satzung kann sich auf die Ordnung berufen.

Es gibt für sie keine gesetzlichen Vorgaben, denn das Vereinsrecht kennt nur die Satzung.

Die Kriterien von Gestaltung und Inhalten liegen in der Verantwortung des jeweiligen Vereines und richten sich nach dessen Struktur, Größe, Verpflichtungen und Finanzstärke.

1 § 1 Ordnungsrecht

- 2 Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern eine Ergänzung. Sie regelt mit internen Verfahrensvorgaben die Verwaltung des Vereins hinsichtlich Finanzen, Wahlen, Mitgliedsbeiträgen und die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber den Mitgliedern. Sie ist Instrument bei der Festlegung des Prüfverfahrens und der Details einer Kassenprüfung.
- 3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 4 Die örtlichen Siedlergemeinschaften im Verband Wohneigentum sind eigenständige Vereine und geben sich eigene Satzungen und Ordnungen.
- 5 Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Bezirksverbandsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 6 Der Bezirksverband mit seinen Gremien Bezirksverbandstag, Bezirksausschuss und geschäftsführender Vorstand führt einen Beschlussordner.

7 § 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 8 Der Bezirksverband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes

9 § 3 Finanzen

- 10 Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden von den Mitgliedern die erforderlichen Mittel durch Beitragszahlungen und Umlagen aufgebracht.
- 11 Die Beitragshöhen der Siedlergemeinschaften und Einzelmitglieder bestimmt der Verbandsausschuss.
Bis 2022 hat der Bezirksverbandstag die Beitragshöhe festgelegt, die die Siedlergemeinschaften leisten für Bezirks-, Landes- und Bundesverband, Versicherungen, Fachverlag. Hat innerhalb der Amtsperiode ein Kostenträger seinen Anteil erhöht, kann dies nicht an die Ortsgemeinschaften weitergeleitet werden, denn eine Beitragsänderung kann nur vom Bezirksverbandstag beschlossen werden. Der Verbandsausschuss kann flexibler agieren.
- 12 Die Finanzgeschäfte werden vom Büro der Geschäftsstelle abgewickelt, dem auch die Verwaltung der Vermögen obliegt.
- 13 Der Bezirksverband kann die Siedlergemeinschaften auf deren Antrag bei der Verwaltung und Beitragseinzahlung unterstützen.
- 14 Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg vorhanden, der den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthält.

- 15 Die Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Geschäftsstelle bestätigt der Vorsitzende oder sein Vertreter mit Unterschrift.
- 16 Die Siedlergemeinschaften setzen den Beitrag ihrer Mitglieder eigenständig fest.
- 17 Die Mitgliedsbeiträge der Siedlergemeinschaften sind quartalsweise jeweils bis zur Mitte des Folgemonats als Bringschuld zu entrichten.
- 18 Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder ist in einer Summe bis 30. April fällig und wird vom Bezirksverband eingezogen. Neumitglieder zahlen den Beitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt.
- 19 Es können Aufnahmegebühren und Verwaltungskosten von Neumitgliedern erhoben werden.

20 § 4 Zuschüsse, Spenden

- 21 Sind Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden nicht zweckgebunden, fließen sie in den allgemeinen Haushalt ein und werden als allgemeine Einnahme verbucht.

22 § 5 Haushaltsplan

- 23 Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der seinen Aufbau nach dem Kontenplan des Verbandes richtet. Er wird vom Verbandsausschuss beschlossen.

24 § 6 Jahresabschluss

- 25 Der Jahresabschluss enthält alle Einnahmen und Ausgaben, Schulden- und Vermögensübersicht. Die Bilanzierung erfolgt durch einen zertifizierten Steuerberater.
Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren zu prüfen. Sie sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

26 § 7 Inventar

- 27 Die Geschäftsstelle führt ein Inventarverzeichnis, in der die nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstände verzeichnet sind. Die Liste enthält die Bezeichnung des Gegenstandes, das Datum und die Kosten der Anschaffung und das Datum der Aussonderung, Verkauf oder Entsorgung.

28 § 8 Revision

- 29 Eine Revision ist vom BGB nicht grundsätzlich vorgeschrieben: Sie gewährleistet aber die Integrität des Vereins und das Vertrauen der Mitglieder in Vorstand und Verbandsausschuss. Der Bezirksverband hat sich durch die Satzung dazu verpflichtet.
- 30 Als Revisoren dürfen nur qualifizierte Vereinsmitglieder gewählt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden und keinem zu kontrollierenden Organ angehören.
- 31 Die Revisoren dürfen in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht nehmen. Sie haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. In ihren Aufgabenbereich fallen:
 - 1. Überprüfung der baren und unbaren Geldgeschäfte und Belege
 - 2. Prüfung der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
 - 3. Prüfung der Mitgliedsbeiträge
 - 4. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - 5. Prüfung des Vereinsvermögens
 - 6. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- 32 Der Revisionsbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und seiner Organe. Elementare Pflicht der Revisoren ist es, dem Bezirksverbandsausschuss und Bezirksverbandstag Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.
- 33 Der Revisionsbericht sollte beinhalten:
 - 1. Was wurde geprüft
 - 2. Wer hat die Revision vorgenommen
 - 3. Wer war außer den Revisoren dabei anwesend
 - 4. Wann und wo hat die Revision stattgefunden
 - 5. In welcher Form erfolgte die Buchführung im Verein
 - 6. Welche Unterlagen haben vorgelegen
 - 7. Wie haben die Revisoren die Unterlagen geprüft
 - 8. Wurden bestimmte Unterlagen oder Vorgänge besonders geprüft, wenn ja, warum
 - 9. Zu welchem Ergebnis hat die Revision geführt
 - 10. Empfehlen die Revisoren den zuständigen Verbandsorganen die Entlastung des Vorstands

34 § 9 Leistungen, Zuwendungen, Entschädigungen

- 35 Alle Vereinsämter im Bezirksverband werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- 36 Der Verbandsausschuss legt die im §10 genannten Leistungen und Aufwandsentschädigungen fest (Beschluss 14.11.22) und entscheidet über außergewöhnliche Zuwendungen.
- 37 Der Bezirksverbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,- EUR zzgl. einer monatlichen Pauschale in Höhe von 230,- EUR für Aufwendungen zur Ausübung dieser Position wie z. B. Fahrt-, Kommunikationskosten, Spesen. Damit sind seine Aufwendungen abgegolten sind. Er führt Buch über Aufwendungen und Zeitbedarf.
- 38 Der juristische Berater (Rechtsanwalt) erhält eine monatliche Nettopauschale von 250,00 EUR
- 39 Ehrenamtlich beratende Tätigkeiten können vergütet werden, wenn damit satzungskonforme Interessen verfolgt und verbunden sind.
- 40 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten, Vertragsinhalten und -bedingungen obliegt dem Verbandsausschuss.
- 41 Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit angefallenen Fahrtkosten werden anhand des Nachweises erstattet, Pkw-Fahrten mit 0,30 EUR je Entfernungskilometer vergütet.
- 42 Der Spesensatz für Sitzungen und Veranstaltungen beträgt 40,- EUR
- 43 Das Honorar für Vorträge beträgt 50,- EUR
- 44 Eine Gebietsversammlung wird für Raummiete und Verköstigung mit 10,- EUR je Teilnehmer bezuschusst bis maximal 200,- EUR pro Jahr. Teilnehmende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der organisierende Gebietsvertreter erhalten einen Spesensatz und Fahrtkosten (Beschluss vom 25.2.2019).
Der Gebietsvertreter erstattet der Geschäftsstelle schriftlich Bericht.
- 45 Siedlergemeinschaften erhalten bei Gründungsjubiläen auf Antrag eine Zuwendung von:
50,- EUR bei 25 Jahren
100,- EUR bei 50 Jahren
150,- EUR bei 75 Jahren
200,- EUR bei 100 Jahren
250,- EUR bei 125 Jahren
- 46 Siedlergemeinschaften erhalten auf Antrag für Werbeaktionen und örtliche Veranstaltungen, bei denen eindeutig die Verbands- und Mitgliederwerbung im Vordergrund steht, eine Zuwendung bis maximal 100,- EUR pro Jahr.
- 47 Zur äußeren Darstellung können diverse Werbeträger (z. B. Fahnen) leihweise gegen Pfand zur Verfügung gestellt werden.
Die Gemeinschaft berichtet der Geschäftsstelle schriftlich von der Veranstaltung.
- 48 Beim Tod von Mitgliedern des Verbandsausschusses, Vorsitzenden einer Ortsgemeinschaft, Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Ehrenmitgliedern kann den Hinterbliebenen eine Zuwendung in Höhe bis 50,- EUR gewährt werden.
- 49 Die Mitglieder des Verbandsausschusses, geschäftsführenden Vorstandes und Beschäftigte des Bezirksverbandes können eine Weihnachtsgratifikation erhalten. Alternativ kann eine entsprechende Summe einem sozialen Zweck gespendet werden.

50 § 10 Mitarbeiter

- 51 Einstellung, Überwachung und Entlassung von Mitarbeitern obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
- 52 Die Regularien für Lohn, Sozialleistungen, Urlaub und Kündigung lehnen sich an die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes an und sind entsprechend umzusetzen.
- 53 Die Mitarbeiter zeichnen ihre Arbeitszeiten auf, beruufsremde Arbeiten werden dabei gesondert ausgewiesen.

54 § 11 Wahlordnung

- 55 Den Wahlvorgang des Verbandstages führt der jeweilige Versammlungsleiter durch. Der Verbandstag kann alternativ einen Wahlvorstand berufen. Dies ist zu empfehlen, wenn der geschäftsführende Vorstand gewählt wird.
- 56 Die Legislaturperiode des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisionskommission und der Beauftragten für Öffentlichkeits- und Jugendarbeit beträgt jeweils vier Jahre.

- 57 Der Verbandsausschuss benennt das Team der Gartenfachberater für zwei Jahre.
- 58 Der juristische Berater wird vom Vorstand eingesetzt.
- 59 Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl. Sie endet, wenn die Nachfolge geregelt und ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 60 Die Gebietsvertreter und die Vertreter der Einzelmitglieder als Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und den Siedlergemeinschaften vorgeschlagen.
- 61 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Verbandsausschuss ein nominelles Mitglied bis zum nächsten Verbandstag benennen.
- 62 § 12 Inkrafttreten**
- 63 Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 26.9.2026 vom Bezirksverbandstag in Lohr am Main beschlossen und tritt parallel mit der Satzung in Kraft, wenn diese vom Amtsgericht eingetragen wurde.

Ergebnis der Abstimmung

☐ geheim / schriftlich		☐ offen / Akklamation	
JA	NEIN	ENTH.	UNGÜLTIG